Nähere Erläuterung eines Privilegiums, des Herzog Johann Milhelm 1490 auf St. Johannis Baptisten Tag, der Burger Tuchmacherzunft gab.

Dieses Privilegium ist zur Schmälerung des herzoglichen Zoll-Regalis nicht weiter zu extendiren, wohl aber zu Zuvorkommung alles Mißverständnisses dahin zu erläutern, daß nicht allein ein jeder Bürger und Hueßgenoß des Wüllen-Ambachs der gedachter Freiheit Burg in particulari, Wolle und zum Wüllenamt gehörige Sachen, und daraus verfertigte Waaren ein- und auszuführen, sodann die zu seiner eigenen Consumption benöthigte Früchte, sondern auch Ein oder Ander derselben zu Behuf und Consumption seiner übrigen Mitbürger Früchte in größerer Quantität gegen eines zeitlichen Bürgermeisters vorzeigendes schriftliches Certifikat, bei den Zollstätten zollfrei und ungehindert, nach mehrgedachter Freiheit Burg hinzuführen."

Churfürst Carl Theodor bestätigte den Burgern dieses Privilegium unter Dato Düsseldorf 5. Aug. 1747.

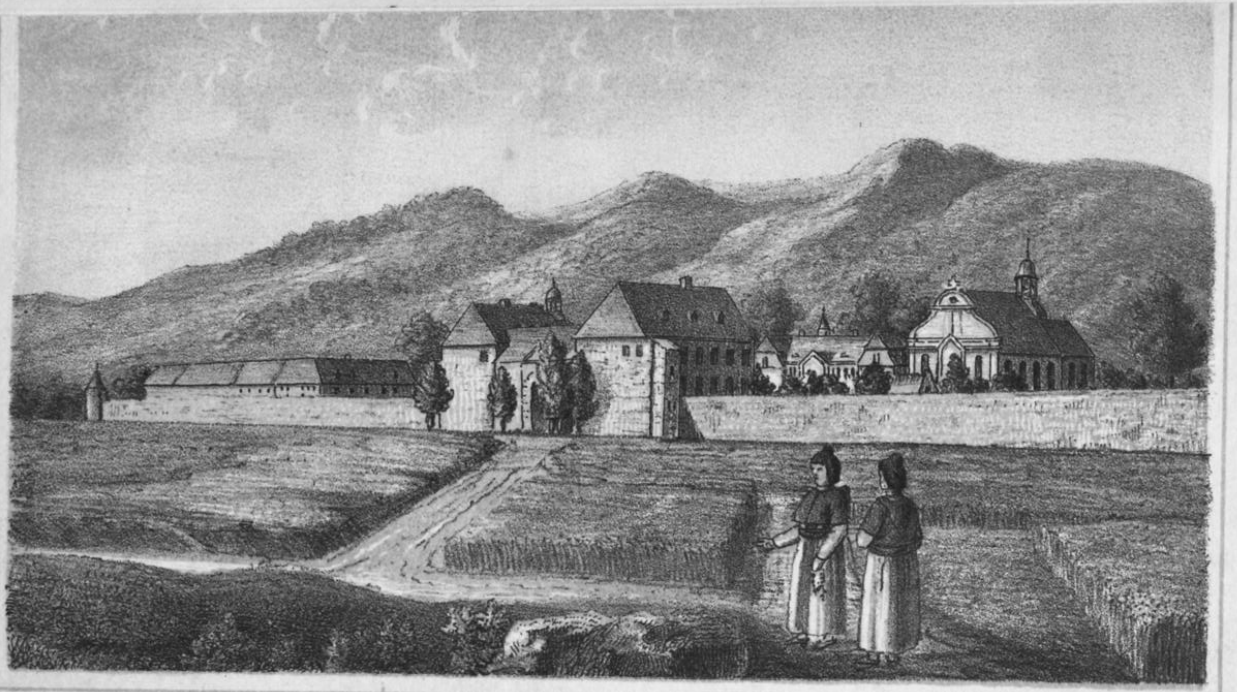

Die Abtei Düsselthal.